



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. VIII. Hertzog Anthon Ulrich wird zum Coadjutoren zu Halberstadt erwehlet: Die Kayserliche halten diese Wahl vor unstatthafft.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647. nonnullis Praefecturis & bonis cum Episcopo Hildesienfi 1643. pepigerunt: 1647.
 Mart. ut vero eo firmior sit transactio & diffidiorum occasio vitetur, tollantur Mart.
 praetensiones, quas sibi Elector Colonienfis ut Episcopus Hildesienfis & Capitulo de quibusdam reservavit.

7.) Si denique Episcopatu Ratzeburgensi publicae tranquillitatis causa Duces Brunovicenfis & Luneburgenfis Lineae sint cessuri, illis rependatur seorsim quod aequipolleat.

8.) Superioribus obtentis acquiescent Duces Brunovicenfes & Luneburgenfes: sin minus, repetuntur postulata, quae Excellentissimis Dominis Caesareis Plenipotentiaris Legati Brunovicenfes & Luneburgenfes 3^o Febr. Anno 1647. exhibuerunt.

Osnabrück den 16. Martii
 Anno 1647.

§. VII.

Die Kayserlichen sind noch bekümmert, woher die Äquivalentien zu nehmen?

Die Lüneburgischen erkundigten sich darauf bey Graf Trautmannsdorff, um die Sache, welcher zur Antwort gab: Die Kayserlichen hätten auf das Haus Braunschweig-Lüneburg ein sonderbahres Absehen, und wolten selbiges gerne mit etwas contentiren; es wäre aber das Tuch, davon die Äquivalentia zu nehmen, gar klein, und würde demnach die Austheilung gering fallen; Der Stift Minden wäre zu viel, und ohne das, ad instantiam Suecorum, eventualiter an Chur-Brandenburg versaget; Osnabrück wolten die Französischen durchaus nicht fahren lassen, wäre auch unbillig, solches dem Franz Wilhelm und Catholicis zu

nehmen; Was aber, und wie viel Lüneburgischen von berührtem Tuch endlich zukommen würde, das könnte er noch zur Zeit selbst nicht determiniren, trüge es auch, ehe und bedor er sich wegen aller Äquivalentirenden, mit den Schwedischen beständiglich verglichen hätte, zu erdfnen darum bedencken, damit er nicht hiernächst seine Parole wieder zurück ziehen müste: That daneben von den 4. Schaumburgischen Nemtern Erwehnung, welche sie denen Casselischen noch nicht angeboten hätten, auch nicht Willens wären, ihnen solche zu geben. Lüneburgici hingegen bestunden auf Minden, und repetirten priora.

4. Schaumburgische Nemter werden zum Äquivalent mit destiniert.

§. VIII.

Herzog Anthon Ulrich wird zum Coadjutoen zu Halberstadt erwählt.

Mittler Zeit hatte das Dohm-Capital zu Halberstadt den jungen Herzog Anthon Ulrich, zum Coadjutoen und Successoren selbigen Bisthums erwählt, welches denen Kayserlichen Gesandten durch Schreiben vom 2. Mart. notificiret, und diese dabey ersuchet würden, die Sache sich dahin recommendiret seyn zu lassen, damit bemelbetes Bisthum an seiner Frey- und Gerechtigkeit, wie auch dem erwählten Coadjutori, von dessen acquirirten Juribus kein Eintrag und Präjudiz zugezogen werden möchte. Die Kayserlichen Gesandten antworteten darauf sub N. I. daß, weil diese Wahl eben zu der Zeit vorgenommen sey, da dieses Stiffes hal-

Die Kayserl. halten diese Wahl vor unstatthafft.

ber durch Vergleichung derer mit denen Schwedischen Plenipotentiaris obsehender Satisfactions-Postulaten, als bereit eine Veränderung geschlossen gewesen, sie dahin gestellet seyn lieffen, ob dieses Bornehmen Bestand haben möge. Es wurde aber, laut Schreibens N. II. dem vorigen Berlangen insistiret, weil dem Dohm-Capital seine nummehr an die 900. Jahre beständig und rechtmäßig ererbener Eigenthum, und Macht darüber rechtlich zu disponiren, noch nicht benommen sey, und durch den Frieden Niemand an seinen Befugnissen würde betrübet werden.

Darauff ertheilte Antwort.

Der

1647.
Mart.

N. I.

Der Kayserlichen Gesandten Antwort: Schreiben an Herzog August zu
Wolffenbüttel, betreffend die Wahl Herzogs Anthon Ulrich zum
Coadjutoren zu Halberstadt.

Durchlauchtigster x.

Ew. Fürstlichen Gnaden seynd unsere unterthänige gutwillige Dienste zuvor
Gnädiger Fürst und Herr!

N. I.
Der Kayserli-
chen Antwort-
Schreiben an
Herzog Au-
gust.

Wir haben Ew. Fürstlichen Gnaden Schreiben vom Dato Wolffenbüttel den
dieses, gestriges Tages zu recht empfangen, und daraus verstanden, was gestalt De-
chant, Senior und Capitul der hohen Bischöflichen Stiffts-Kirchen zu Halberstadt,
Ew. Fürstlichen Gnaden geliebten Sohn, denn auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen
Fürsten, Herrn Antoni Ulrichen zu einem Coadjutoren und künftigen Succes-
soren, an diesem Bisthum erwehlet, und vorgenommen hätten, mit angehängtem Er-
suchen, wir uns diese wichtige Sache dahin recommendiret seyn lassen wolten, da-
mit bemeldter Bisthum an seiner Frey- und Gerechtigkeit, wie auch Ew. Fürstlichen
Gnaden Sohn an dessen acquirirten Juribus kein Eintrag und Præjudiz zugezogen
werde.

Diemeil wir denn vermercken, daß Ew. Fürstlichen Gnaden solche Begegniß
ebenmäßig an die Römische Kayserliche Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn,
wie auch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelm
zu Oesterreich, als Bischoff zu Halberstadt selbst gelangen lassen, als zweiffeln wir
nicht, es werde dannenhero auch Deroselben gebührende Antwort erfolgen.

Nachdem aber erscheinet, daß diese neue Wahl von dem Halberstädtischen Dohm-
Capitul eben zu dero Zeit vorgenommen worden, da dieses Stiffts halber bey Verglei-
chung deren mit denen Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis obgeschwebter Sa-
tisfactionis-Postulaten albereit eine Veränderung geschlossen gewesen, so lassen wir
an seinen Ort gestellet seyn, ob dieses anderwärtige Vornehmen bey so gestalten Din-
gen werde Bestand haben können oder mögen. Deroselben uns zu Fürstlichen Hulden
unterthänig befehlende. Datum Dsnabrück, den 19. Martii Anno 1647.

Ew. Fürstlichen Gnaden

unterthänige gutwillige

M. G. Trautmannsdorff.
Maximilian G. Lamberg.
Isaacus Voltmar.
D. Johann Eran.

N. II.

Herzogs Augusti zu Braunschweig: Wolffenbüttel Wieder: Antwort-
Schreiben an die Kayserlichen Gesandten in eadem causa.

AUGUSTUS.

Unser x.

Der Herren Plenipotentiariorum sub dato 22. hujus an Uns wegen des
Hoch-Stiffts Halberstadt abgelassenes Antwort: Schreiben haben Wir heut zu recht
Sechster Theil.

Ee 2

er.

1647.
Mart.
April.

N. II.
Herzogs Au-
gusti Wider-
Antwort.
Schreiben an
die Kayserli-
che Gesand-
ten.

erhalten, und dessen Inhalt dahin vernommen, daß dieselbe auf eine von der Römisch-Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn auf Unser an Dieselbe gethanes allerunterthänigstes Schreiben erfolgende Resolution vorstellen, unterdessen aber es davor halten wollen, weil diese Election von dem Halberstädtischen Dohm-Capittel eben zu der Zeit vorgenommen, da allbereit mit den Römisch-Schwedischen Plenipotentiarien dieses Stiffes halber eine Veränderung geschlossen, daß die Beständigkeit dieses Vornehmens an seinem Orth gestellet verbleiben müste.

1647.
Mart.
April.

Gleichwie nun allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät Wir dero allergerechtesten beständigsten Intention wissen, daß dieselbe nebenst allen Ehr- Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, dann auch derer mittractirenden Cronen, das wahre Fundament eines beständigen Friedens darauf setzen werde, daß Niemand bey den seinigen betrübt, sondern vielmehr dabey geschüzet, auch zu anderweiter Unruhe und Perturbirung des Heiligen Römischen Reichs keine Occasion gelassen werde:

Also können Wir gar nicht zweiffeln, es werden Ihre Kayserliche Majestät dieses Unser Suchen vor höchst billig halten, und dawider nichts verhängen lassen, um so viel mehr, daß da Tit. Erz-Herzogen Leopold Wilhelms Liebde. nicht weniger als Wir im Nahmen Unseres geliebten Sohns, Herrn Anton Ulrichs, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg an dieser Sache interessiret, Ihre Liebden aber von Dero Gerechtfam abzusehen, so wenig als Wir gemeynet: Es werden auch die Herren Plenipotentiarii mit Uns darinnen einig seyn, daß durch die obschwebende Tractaten den unzweiffentlichen Erb-Herrn des Stiffes Halberstadt, nemlich dem Dohm-Capitul daselbst, sein nunmehr an die 900. Jahr beständig und rechtmäßig ererbener Eigenthum, und Macht darüber rechtlich zu disponiren, so wenig als jemand anders in dem Seinigen benommen sey, weniger daß eine andere gemachte Verordnung daher für unbeständig gehalten werden könne.

Und ersuchen demnach Dieselbe hiemit nochmahls respective freund- und günstiglich, Sie wollen unsern vorigen Suchen statt geben, zu Conservirung des uhraltten Stiffes Jurium, und der in Gott ruhenden hochlöblichen Vorfahren Gottseligen Intention cooperiren, und dadurch den hohen unsterblichen Nachruhm, welchen Sie durch Dero Welt-kündigen Eyser, Sorgfalt und angewandte Mühe, bey diesen Tractaten erlanget, desto mehr stabiliren wollen. Seynd x.

Wolffenbüttel, 12. Martii, Anno 1647.

An die Kayserlichen Plenipoten-
tarien zu Osnabrück:

Herrn Grafen Trautmannsdorff.
Lamberg.
D. Wolmar.
Eran.

§. IX.

Vorgeschla-
nes Tempe-
rament, Wal-
ckenried an
das Haus
Braunschweig
zu oediren.

Damit aber die im Wege liegende Schwierigkeiten gehoben werden mögten, wurde als ein Temperament vorgeschlagen, daß, wenn dem Hause Braunschweig-Lüneburg das Stiff Walckenried incorporiret, und Halberstadt denen dar- auf präterdirten Schuß-Geldern renunciren würde, man alsdenn der beyden Aemter Krottorp und Schlausstedt sich begeben wolte. Die Schwedischen lieffen sich solches gefallen, und berichteten darauf, daß der punctus Aequivalentium